

Die Parteien verpflichten sich Anbahnung und Durchführung der Vertragsbeziehung unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen und der fteu® Compliance Principles, www.fteu.de, durchzuführen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Entgegenstehende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dann an, wenn wir dies ausdrücklich bestätigt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten Ware vorbehaltlos annehmen.

(2) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 2 Bestellungen

(1) Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Dies gilt auch für zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung (Angebot) innerhalb einer Frist von längstens einer Woche durch schriftliche Bestätigung anzunehmen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.

§ 3 Preise

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Festpreis ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern sie nicht offensichtlich auf einem Irrtum beruhen.

(2) Die Preisstellung hat 'frei Haus' bzw. frei angegebener Versandanschrift zu erfolgen.

(3) Jede Preisänderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen-/Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

(4) Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

(5) Scheck- und Wechselzahlungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(6) Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(7) Eine Mahnung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Rücktritt, Kündigung

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn der Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, welches der Unternehmensfortführung dient; auch der Verstoß gegen die fteu® Compliance Principles ist ein wichtiger Grund.

§ 5 Lieferzeit, höhere Gewalt, Lieferverzug, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu.

(2) Die Lieferung hat 'ddp' und einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können.

(4) Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

(5) Das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

(6) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 5 % des

vereinbarten Nettopreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, so können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklärt haben.

(7) Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Über- bzw. Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Besteller zulässig.

§ 6 Rechnung und Zahlung

(1) Rechnungen sind dem Besteller getrennt von der Ware zuzusenden. Erteilt der Lieferer die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand der Ware, so laufen die Zahlungsfristen frühestens ab dem Eingangstag der Rechnung.

(2) Die Abtretung des Zahlungsanspruchs an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung des Bestellers.

(3) Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferers keinen Einfluss.

(4) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mangels zu verweigern.

(5) Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung bereitgestellt worden, so geht das Eigentum an der bestellten Ware mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns verwahrt werden.

§ 7 Gewährleistung, Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und die zugesicherten Eigenschaften hat.

(2) Der Lieferant garantiert ausdrücklich die präzise Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.

(3) Der Lieferant von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (RHB) wird rechtzeitig vor Umstellung von Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden unterrichten, so dass wir ausreichende Bestände an 'alten' oder sonst wie bewährten RHB besorgen können, um für den Fall der Nichteignung der 'neuen' RHB bis zur Erschließung anderer Bezugsquellen unseren Betrieb fortführen zu können.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns nur solche Ware zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichtenden gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften steht und es uns ermöglicht, die uns bzgl. der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten. Wir weisen insbesondere auf die REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 und die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in der jeweils gültigen Fassung hin.

(5) Der Lieferant bleibt für seine Lieferung/Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt haben.

(6) Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen wird die Gewährleistungspflicht des Lieferers nicht berührt.

(7) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(8) Unsere Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rückpflicht nach §§ 377, 381 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Lieferanten eingeht.

(9) Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen nebst einem angemessenen Vorschuss vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Daneben bleibt das Recht auf Rücktritt und Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die Nacherfüllung zu verweigern.

(10) Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich, hat der Lieferant umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug können wir, wenn uns die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen

Aufwendungen verlangen. Wir werden dem Lieferanten von derartigen Gewährleistungsfällen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

(11) Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) gelten auch, wenn die Sache am Ende der Lieferkette an einen Unternehmer geliefert wurde. Die Rückgriffsmöglichkeit der §§ 478, 479 BGB finden auch Anwendung, wenn der Lieferant uns nicht die mangelhafte Sache geliefert hat, sondern Zubehörteile oder Rohstoffe, welche mangelhaft waren.

(12) Sowohl im Falle der Nachlieferung als auch beim Rücktritt können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist können wir die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch freihändigen Verkauf und den erhaltenen Betrag an den Lieferanten auskehren (Zug um Zug gegen Kaufpreisrückerstattung bzw. Nachlieferung).

§ 8 Produzentenhaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten –soweit möglich und zumutbar– unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Lieferant uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und alle sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen worden sind, sowie vom Lieferanten nach unseren Angaben gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, usw. dürfen vom Lieferanten ohne vorherige Absprache mit uns Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden.

(2) Alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, welche wir dem Lieferanten zur Vertragserfüllung übergeben haben, bleiben unser Eigentum. Alle vom Lieferanten gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen sind mit dem Vermerk ‚filtertechnik.Europe‘ bzw. ‚fteu®‘ zu kennzeichnen. Wir einigen uns mit dem Lieferanten bereits jetzt, dass das Eigentum an allen so gekennzeichneten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen auf uns übergeht und der Lieferant uns den Besitz an den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen als Verwahrer vermittelt. Alle von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, usw., sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und uns auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, wie Disketten und CD-ROM-Datenspeicher, jederzeit und unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

(3) Dritten gegenüber sind alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

(4) Dritte dürfen auf die mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen nur mit unserer Zustimmung hingewiesen werden.

(5) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung angebotener Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, den Besteller und seine Abnehmer von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen dieser Art von dritter Seite gegen den Besteller oder seine Abnehmer erhoben werden.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

(2) Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d. h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 11 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort.

(2) Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für die zwischen unseren Lieferanten und uns bestehenden Rechtsbeziehungen wird durch den Sitz unserer Gesellschaft in Heinsberg bestimmt. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Lieferanten Rechtsverfahren einzuleiten.

§ 12 Sonstiges

Soweit eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen in möglichst gleicher Weise erreicht werden.

Die Einkaufsbedingungen gelten ab 01. Februar 2024. Alle bisherigen Ausgaben sind ungültig.